



Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Nummer: 30/2025
Datum: 27.06.2025

Inhalt

Seite 302

- Allgemeinverfügung zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots im beschriebenen Innenstadtbereich
- Allgemeinverfügung zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots im beschriebenen nördlichen Stadtbereich
- Allgemeinverfügung zur Verlängerung des bestehenden Grundwasserentnahmeverbots im beschriebenen Gebiet in Frankenthal-Eppstein
- Bekanntmachung der Sondersitzung des Betriebsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrechtsausschusses
- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates
- geänderte Tagesordnung -

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

ALLGEMEINVERFÜGUNG
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasser-
entnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen
Grundwassers

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als örtlich zuständige Ordnungsbehörde auf Grund der §§ 26, 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2029 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 23, 25 Abs. 2, 104 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBL. 2025, 127), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ord-nungsbehörde und des § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fas-sung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Grundwasser im nachfolgend beschriebenen Innenstadt-bereich wird jedermann weiterhin untersagt.
2. Der Bereich wird wie folgt abgegrenzt:

Die L 453 (Nordring) von der Überführung der Deutschen Bahn AG (Nordbrücke) bis zur Kreuzung Nordring / L 523, der L 523 übergehend in die B 9 und dort bis zur Straßenüberführung Straße Am Strandbad, der Straße
 Am Strandbad von der Überführung B 9 bis zur Kreuzung Carl-Spitzweg-Straße / Frankenstraße, der Frankenstraße und der Hans-Kopp-Straße bis zur Überführung Deutsche Bahn AG und der Eisenbahnlinie von dieser Kreuzung bis zur Nordbrücke (L 453).

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte (Maßstab 1:10.000), die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

3. Das Verbot der Grundwasserentnahme gilt bis 30.06.2028.
4. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 01.07.2025 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 22.06.2022 außer Kraft.

Begründung:

Seit Jahren bestehen Verunreinigungen des oberflächennahen Grundwassers mit chlorierten Kohlenwasserstoff-Verbindungen (CKW). Bei Förderung des Grundwassers sind gesundheitsgefährdende Auswirkungen zu befürchten.

Die seit dem Bekanntwerden der Kontamination erfolgten Erkundungs- und Kontrollmaßnahmen haben erhebliche, großflächige Belastungen, verursacht durch gewerbliche und industrielle Nutzungen in früheren Jahren ergeben. Durch die vorhandene, dichte Bebauung im betroffenen Gebiet ist eine großflächige aktive Sanierung mit verhältnismäßigem Aufwand (Technik, Kosten) nicht möglich.

Für den am stärksten kontaminierten Bereich des zentralen Innenstadtgebiets wurde durch das Forschungsvorhaben „KORA“ ein natürlicher Abbau der Schadstoffe qualitativ und quantitativ nachgewiesen, dessen prinzipielle Wirkungsweise auf das gesamte Stadtgebiet zu übertragen ist.

In enger Abstimmung mit den Fachbehörden bei SGD und LUWG wurde daher ein langfristiges Monitoring vereinbart, um diesen natürlichen Abbau zu überwachen. Der Schadstoffabbau vollzieht sich zwar stetig, jedoch langsam, die Schadstoffwerte sinken, sind aber derzeit noch so hoch, dass das Verbot der Grundwasserentnahme zunächst weiterhin bestehen bleiben muss.

Es ist nicht auszuschließen, dass Personen, die Grundwasser zu sich nehmen, hierdurch ihre Gesundheit gefährden können. Darüber hinaus ist das Emittieren von CKW`s in die Luft grundsätzlich verboten. Bei Zutageförderung des Grundwassers aber erfolgt Ausgasung von CKW`s.

Diese konkreten Gefahren können nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung vermieden werden. Daher ist die Allgemeinverfügung mit der Anordnung des Sofortvollzugs unumgänglich und im Interesse der Gesundheit möglicher Betroffener geboten.

Rechtsgrundlagen:**WHG**

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung.

LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der derzeit gültigen Fassung.
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), in der derzeit gültigen Fassung.
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993, in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Neumayerring 72 , 67227 Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann gemäß § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch in elektronischer Form erfolgen.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung unterbindet.

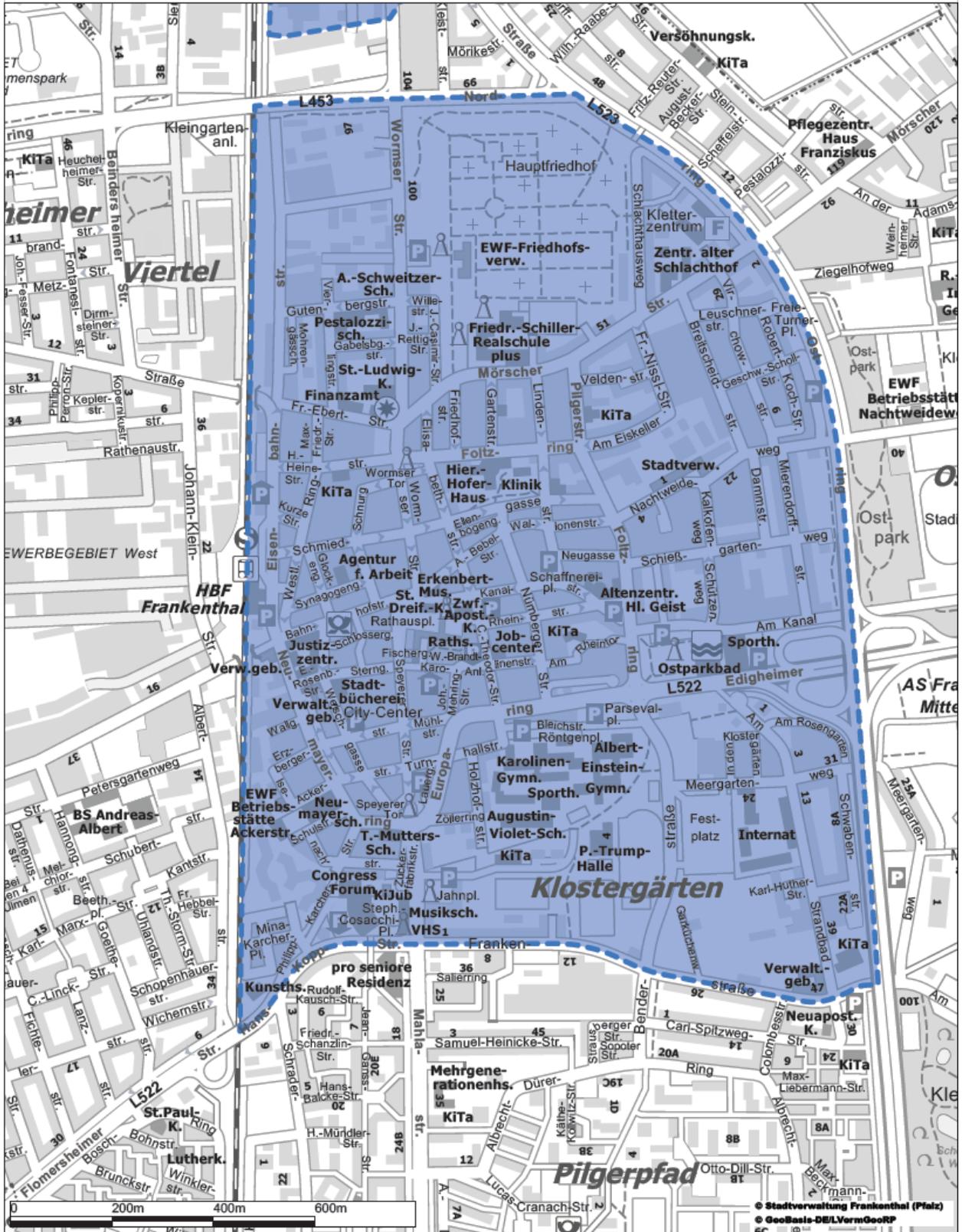
Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu stellen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 12.06.2025

In Vertretung
Bernd Knöppel
Bürgermeister

Anlage 1

Verbot der Grundwasserentnahme Innenstadtbereich von Frankenthal (Pfalz)



ALLGEMEINVERFÜGUNG
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasser-
entnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen
Grundwassers

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als örtlich zuständige Ordnungsbehörde auf Grund der §§ 26, 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2029 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 23, 25 Abs. 2, 104 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. 2025, 127), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ord-nungsbehörde und des § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fas-sung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Grundwasser im nachfolgend beschriebenen nördlichen Stadtbereich wird jedermann untersagt.
2. Der Bereich wird wie folgt abgegrenzt:

Im Norden ausgehend von der nordwestlichen Grundstücksgrenze des Anwe-sens mit Plannummer 2810/12 (Wormser Straße 119) verläuft die Grenze in süd-licher Richtung entlang der Bahnlinie bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Plannummer 2789/6 (Wormser Straße 107), weiter entlang der südlichen Grund-stücksgrenzen der Grundstücke Wormser Straße 107 bzw. 105 in östlicher Rich-tung bis zum Schnittpunkt Wormser Straße. Von hier erstreckt sich die Grenze in einer gedachten, diagonal nordöstlich verlaufenden Linie bis zum Grundstück Plannummer 4186 (Eichendorffstraße 59, einschließlich), dann nach Norden dem Verlauf der Eichendorffstraße, Westseite, folgend bis zur Nordendstraße (betroffene Anwesen: Eichendorffstraße 59-69) und entlang der Südseite Nor-dendstraße in westlicher Richtung bis zum Grundstück Wormser Straße 117 (Plannummer 2805/11, bzw. 2805/12), schließlich der Grundstücksgrenze nach Norden bzw. Westen folgend bis zum Ausgangspunkt.

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte (Maßstab 1:2.500), die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

3. Das Verbot der Grundwasserentnahme gilt bis 30.06.2028.

4. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 01.07.2025 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 22.06.2022 außer Kraft.

Begründung:

Im Rahmen von Untersuchungen des Grundwassers wurden im oberen Grundwasserleiter des eingegrenzten Gebietes Grundwasserkontaminationen festgestellt. Die Analyseergebnisse der entnommenen Proben zeigen Überschreitungen verschiedener Prüfwerte und Orientierungswerte der für Rheinland-Pfalz gültigen Alex-Liste.

Bei Einnahme des Wassers sind Gefährdungen für die menschliche Gesundheit nach wie vor nicht auszuschließen, daher darf auch kein Grundwasser zur Gartenberegnung gefördert werden.

Die Verlängerung der Untersagungsverfügung ist befristet. Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vorläufige Anordnung. Es sind die Ergebnisse eines Grundwassermonitorings abzuwarten. Die Entscheidung über die weitere Benutzung des Grundwassers kann erst nach Vorliegen und Auswertung dieser Ergebnisse getroffen werden. Der für das Grundwassermonitoring vorgesehene Zeitrahmen lässt derzeit die Befristung der Grundwasserförderung auf einen Zeitraum von drei Jahren angemessen und geboten erscheinen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Personen, die Grundwasser oder damit beregnete Gartenfrüchte oder Gartengemüse zu sich nehmen, hierdurch ihre Gesundheit gefährden können. Diese konkrete Gefahr kann nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vermieden werden. Daher ist die Anordnung des Sofortvollzuges unumgänglich und im Interesse der Gesundheit möglicher Betroffener geboten.

Rechtsgrundlagen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung.

LWG Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der derzeit gültigen Fassung.

VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), in der derzeit gültigen Fassung.
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993, in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann gemäß § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch in elektronischer Form erfolgen.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung unterbindet.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu stellen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 12.06.2025

In Vertretung

Bernd Knöppel

Bürgermeister

Grundwasserverbotzone nördlicher Stadtbereich



ALLGEMEINVERFÜGUNG
der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Verlängerung des bestehenden Grundwasser-
entnahmeverbots auf Grund von Verunreinigungen des oberflächennahen
Grundwassers

Die Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erlässt als örtlich zuständige Ordnungsbehörde auf Grund der §§ 26, 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2029 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 23, 25 Abs. 2, 104 Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBL. 2025, 127), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 Satz 1, 88 Abs. 1 Nr. 1, 89 Abs. 1, 90 Abs. 1, § 91 Abs. 1 Nr. 1 Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz (POG) vom 10.11.1993 (GVBl. 1993, 595), in der jeweils geltenden Fassung, sowie des § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeit der allgemeinen Ord-nungsbehörde und des § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. 1976, 308), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 686), in der jeweils gültigen Fas-sung, folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Entnahme von Grundwasser im nachfolgend beschriebenen Gebiet in Frankenthal-Eppstein wird jedermann weiterhin untersagt.
2. Der Bereich wird wie folgt begrenzt:
 - Im Norden durch die Weidstraße, beginnend mit dem Grundstück Plan-nummer 408/23 (Spielplatz), in östlicher Richtung bis zu dem Grundstück 408/28,
 - im Osten durch die Platanenstraße,
 - im Süden durch die Straße Am Sportplatz,
 - im Westen begrenzt durch den Sportplatz und das Gelände der Firma Ziehl.

Das Gebiet ergibt sich aus der mit der Allgemeinverfügung verbundenen Karte (Maßstab 1:1.500), die Bestandteil der Allgemeinverfügung ist.

3. Das Verbot der Grundwasserentnahme gilt bis 30.06.2028.
4. Der sofortige Vollzug dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

5. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 LVwVfG in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG) und tritt am 01.07.2025 um 0:00 Uhr in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 22.06.2022 außer Kraft.

Begründung:

Im Rahmen von Untersuchungen des Grundwassers wurden im oberen Grundwasserleiter des eingegrenzten Gebietes Grundwasserkontaminationen festgestellt. Die Analyseergebnisse der entnommenen Proben zeigen Überschreitungen verschiedener Prüfwerte und Orientierungswerte der für Rheinland-Pfalz gültigen Alex-Liste. In Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt, wurde ein mehrjähriges Grundwassermonitoring konzipiert.

Bei Einnahme des Wassers sind Gefährdungen für die menschliche Gesundheit nach wie vor nicht auszuschließen, daher darf auch kein Grundwasser zur Gartenberegnung gefördert werden.

Die Verlängerung der Untersagungsverfügung ist befristet. Bei der Allgemeinverfügung handelt es sich um eine vorläufige Anordnung. Es sind die weiteren Ergebnisse des Grundwassermonitorings abzuwarten. Die Entscheidung über die weitere Benutzung des Grundwassers kann erst nach Vorliegen und Auswertung dieser Ergebnisse getroffen werden. Der für das Grundwassermonitoring vorgesehene Zeitrahmen lässt derzeit die Befristung der Grundwasserförderung auf einen Zeitraum von drei Jahren angemessen und geboten erscheinen.

Es ist nicht auszuschließen, dass Personen, die Grundwasser oder damit beregnete Gartenfrüchte oder Gartengemüse zu sich nehmen, hierdurch ihre Gesundheit gefährden können. Diese konkrete Gefahr kann nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit vermieden werden. Daher ist die Anordnung des Sofortvollzuges unumgänglich und im Interesse der Gesundheit möglicher Betroffener geboten.

Rechtsgrundlagen:

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung.
LWG	Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz – Landeswassergesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der derzeit gültigen Fassung.
VWGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung.

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der derzeit gültigen Fassung.
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), in der derzeit gültigen Fassung.
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993, in der derzeit gültigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Neumayerring 72 , 67227 Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann gemäß § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch in elektronischer Form erfolgen.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse: STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

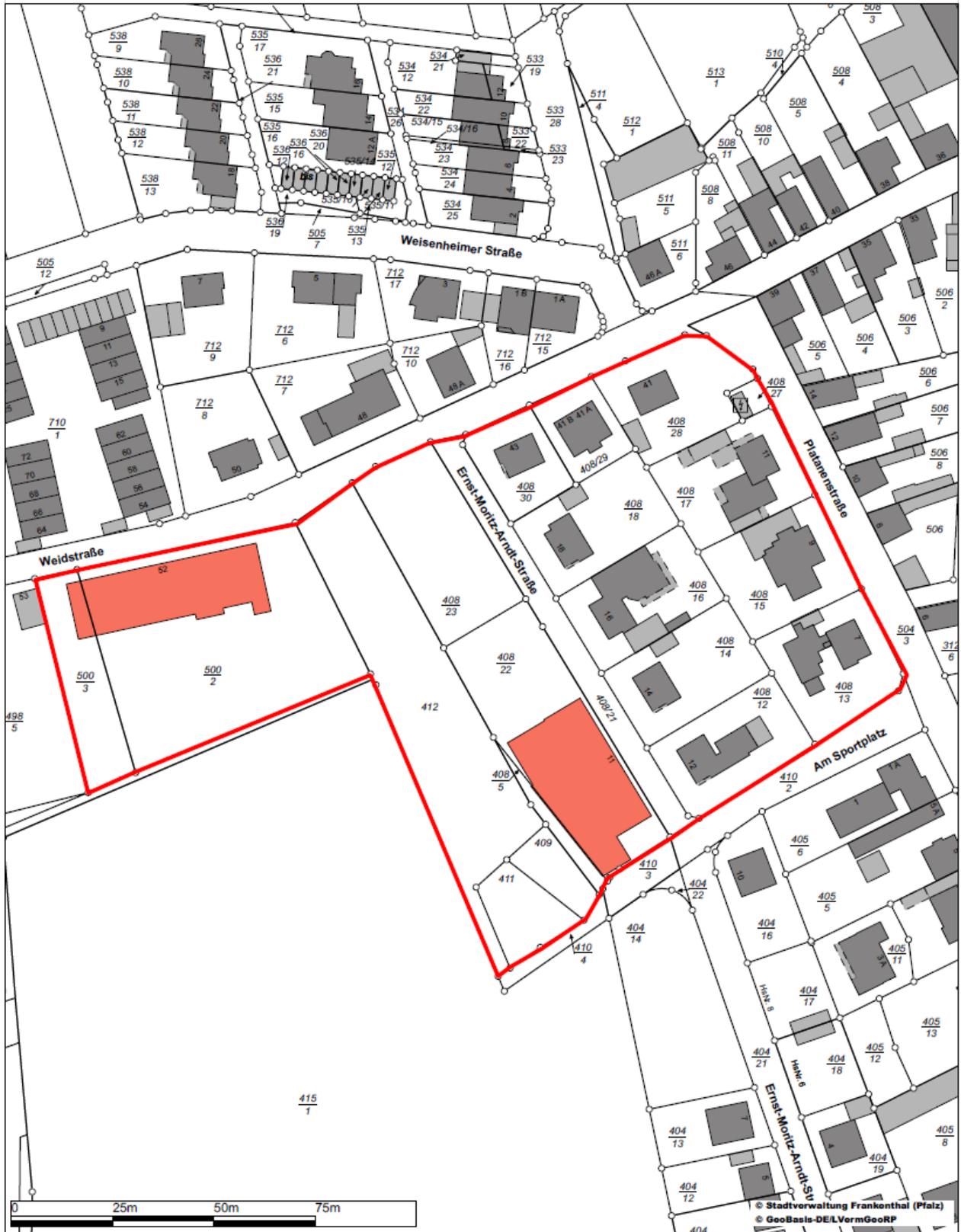
Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, weil die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung unterbindet.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, zu stellen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 12.06.2025

In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den 01.07.2025, 16:30 Uhr, findet im Aufenthaltsraum des EWF, Ackerstraße 24, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Betriebsausschusses statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 26.06.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

Vorlagen der Verwaltung

1. Ergebnis der Umfrage gelber Sack / gelbe Tonne und Stadtsauberkeit
2. Beibehaltung des „gelben Sacks“ als Sammelsystem für Leichtverpackungsabfälle (LVP) des Dualen Systems Deutschland (DSD)
3. Rahmenvereinbarung „Kanalisation – Hausanschlüsse 2025“
Vergabebeschluss

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Sitzung des
STADTRECHTSAUSSCHUSSES BEI DER STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

am 02. Juli 2025
in Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz, **Sitzungssaal I**

Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Rita Costea-Roder (TOP 1)
Vorsitzende: Stadtoberverwaltungsrätin Frau Christine Litty (TOP 2)
Beisitzer: Herr Thomas Gans
Beisitzerin: Frau Waltraud Veil

TAGESORDNUNG

09:30 Uhr Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG)

10:30 Uhr Sondernutzungssatzung (SNS)

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 02.07.2025, 17:00 Uhr, findet im Konferenzzentrum des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 27.06.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Oberbürgermeisters
Vorlagen der Verwaltung
3. Ermächtigungsvorträge aus dem Haushaltsjahr 2024

4. Annahme der Alfred-Meister-Stiftung
 5. Beibehaltung des „gelben Sacks“ als Sammelsystem für Leichtverpackungsabfälle (LVP) des Dualen Systems Deutschland (DSD)
 6. Verlängerung der Finanzierungsvereinbarung über den Betrieb eines öffentlichen Fahrradvermietsystems
 7. Grundsatzbeschluss zur Fortführung des regionalen, öffentlichen Fahrradvermietsystems ab 2027 in Frankenthal (Pfalz)
 8. Projekt "Pilotphase Parken"
 9. Geplante interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) der Feuerwehren der Stadt Frankenthal, der Gemeinde Bobenheim-Roxheim und der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim im Bereich der Einsatzstellenhygiene
 10. Verleihung des Dr. Nathan-Preises - Ehrenamtspreis der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2025
 11. Verleihung der Ehrenanstecknadel der Stadt Frankenthal (Pfalz) für das Jahr 2025
 12. Einführung einer städtischen Ehrung für ehrenamtliches Engagement im Naturschutz
 13. Nachwahl in Gremien
- Mitteilungen und Berichte der Verwaltung
14. Unterrichtung des Stadtrates gem. § 33 Abs. 2 GemO hier: Jahre 2003 und 2024
 15. Finanzstatus 2025
 16. Übersicht Baumaßnahmen Sommerferien 2025

Nichtöffentliche Sitzung

Vertrags-, Vergabe- und Personalangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung
